

Allgemeine Einkaufsbedingungen und Nachhaltigkeitsstandards der LINDE + WIEMANN Group Stand: März 2023 (Version 1.6)

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) sowie Nachhaltigkeitsstandards der deutschen Standorte der Linde + Wiemann Group, bestehend aus den folgenden Unternehmen

1. LINDE + WIEMANN SE & Co. KG
2. LINDE + WIEMANN Deutschland SE

(nachfolgend gemeinsam auch „L+W“ genannt)

gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf die Lieferung der Ware an L+W in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („AN“).

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN erkennt L+W nicht an, es sei denn, L+W hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn L+W in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN Lieferungen von Waren des AN annimmt oder diese bezahlt. Geschäftsbedingungen des AN finden auch dann keine Anwendung, wenn L+W ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des AN an L+W und bis zur Geltung neuer L+W Einkaufsbedingungen.

2. Angebote, Bestellungen, Änderungen, Subunternehmer

2.1 Erstellt der AN aufgrund einer Anfrage von L+W ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von L+W zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Im Fall der Angebotserstellung durch den AN kommt ein Liefervertrag erst durch ausdrückliche schriftliche Annahme eines Angebots des AN durch L+W zustande. Im Falle der Bestellung von L+W beim AN wird ein Liefervertrag durch Annahme der Bestellung durch den AN oder Bewirkung der Lieferung/Leistung durch den AN geschlossen.

2.2 Vergütungen für Besuche im Rahmen der Angebotserstellung oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht

2.3 Lieferverträge (Angebot und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.4 Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist L+W zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der AN nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

2.5 Leistungen/Lieferungen, für die keine Bestellung oder schriftliche Annahme von L+W in Bezug auf das Angebot des AN vorliegt (vgl. Ziff. 2.1), verpflichten L+W nicht und sind von L+W nicht anzunehmen oder zu vergüten.

2.6 Der AN ist verpflichtet, bereits bei Abgabe seines Angebotes auf mögliche Mängel und Unvollständigkeiten (z.B. in der Anfrage von L+W) hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, der Auslegung, Planung und Konstruktion, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit sowie im Hinblick auf den Einsatzbereich („fit for purpose“) des Liefergegenstandes.

2.7 L+W kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit diese für den AN zumutbar sind. In diesem Fall sind die Auswirkungen der Änderungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2.8 Abweichungen und Änderungen am Liefergegenstand durch den AN sind nur zulässig, wenn der AN L+W darauf ausdrücklich schriftlich hinweist und sie von L+W vorab schriftlich bestätigt worden sind.

2.9 Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) durch den AN bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von L+W, die L+W jedoch nicht ohne sachlichen Grund verweigern kann. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass der Dritte nicht über die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderliche Qualifikation verfügt oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet erscheint, die ihm zur Übertragung angedachten Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

3. Fertigungsmittel, Fertigungsunterlagen

3.1 Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Sonderanlagen, Formen, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen (insgesamt „Fertigungsmittel“), die dem AN von L+W zur Verfügung gestellt werden, oder von L+W angefertigt werden, bleiben Eigentum von L+W und dürfen vom AN - ebenso wie die darauf gefertigten Produkte - nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Lieferung verwendet, vervielfältigt oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von L+W Dritten zugänglich gemacht werden.

3.2 Werden die zuvor genannten Fertigungsmittel im Auftrag von L+W vom AN hergestellt oder vom AN von Dritten beschafft und erhält der AN von L+W dafür eine Vergütung, so geht das Eigentum spätestens mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf L+W über. Bleibt der AN im Besitz der Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen, verleiht L+W diese an den AN. Für Unterhalt, Instandhaltung und Versicherung an den Fertigungsmitteln sorgt in diesem Fall der AN auf eigene Kosten.

3.3 Die im Eigentum von L+W oder L+W Kunden stehenden Fertigungsmittel inkl. der aktuellen Dokumentation zum Fertigungsmittel sind auf Verlangen jederzeit an L+W auszuhändigen, verbleiben jedoch bis zu einem solchen Verlangen beim AN.

3.4 Von L+W zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel hat der AN eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für Artikel, die dem AN zur Bearbeitung im Lohn überlassen werden.

3.5 Der AN haftet für Beschädigung, Verschlechterung, Untergang oder Abhandenkommen von Fertigungsmitteln oder Fertigungsunterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.6 Der AN hat alle im Eigentum von L+W stehenden Fertigungsmittel eindeutig und nach Vorgaben von L+W als Eigentum von L+W oder Eigentum des L+W Kunden zu kennzeichnen.

3.7 Über nicht serienmäßig hergestellte Anlagen, Apparate, Maschinenteile und Werkzeuge, die der Abnutzung unterliegen, sind vom AN kostenlose (Fertigungs-) Zeichnungen und eventuell Übersichtszeichnungen, Betriebshandbücher, Wartungsvorschriften, Programme etc. sowie eine vollständige Dokumentation zur Verfügung zu stellen. L+W erhält damit das Recht, diese Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen an gelieferten Gegenständen o.ä. selbst oder durch Dritte zu benutzen.

4. Geheimhaltung

4.1 Alle durch L+W dem AN zugänglich gemachten geschäftlichen, technischen oder produktbezogenen Informationen, insbesondere Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Zeichnungen, Produktionsinterna und Daten, gleich welcher Art, einschließlich sonstiger Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind („geheimhaltungsbedürftige Informationen“), sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des AN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung an L+W notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich – bei Arbeitnehmern soweit arbeitsrechtlich zulässig – zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich Eigentum von L+W. Unterlieferanten des AN sind entsprechend zu verpflichten. Vorstehende Regelung gilt nicht für geheimhaltungsbedürftige Informationen, die allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder dem AN durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind oder mitgeteilt werden, oder die dem AN bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren. Soweit sich der AN auf eine der vorstehenden Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht beruft, ist er für das Vorliegen dieser Ausnahme beweispflichtig.

4.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem AN bestehen. Sie endet in keinem Fall vor dem Ablauf etwaiger Pflichten zur Bereithaltung und Lieferung von Ersatzteilen (vgl. Ziff. 14.1 dieser Einkaufsbedingungen).

4.3 Die Verwendung von Anfragen oder Bestellungen von L+W, des sonstigen Schriftwechsels oder der Bestand einer Geschäftsbeziehung zwischen dem AN und L+W zu Werbezwecken ist ohne eine vorherige schriftliche Genehmigung von L+W nicht gestattet.

4.4 Den Parteien bleibt es unbenommen, von den vorstehenden Regelungen abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen im Rahmen einer gesondert geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu vereinbaren. Die Geheimhaltungsvereinbarung geht im Falle widersprechender Regelungen diesen Einkaufsbedingungen vor.

5. Schutzrechte und Urheberrechte

5.1 Der AN stellt L+W und Kunden von L+W von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen in Bezug auf die Liefergegenstände des AN – einschließlich aller seitens des AN zur Verfügung gestellter Dokumente, Abbildungen, technischer Unterlagen sowie geistigen Eigentums etc. - frei und trägt alle Kosten, die L+W in diesem Zusammenhang entstehen.

5.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen hat der AN zunächst das Recht, mit dem Schutzrechtsinhaber eine Auseinandersetzung über Existenz, Umfang und Geltungsbereich des Schutzrechts und über die Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu führen. Hierüber hat er L+W fortlaufend und unverzüglich zu unterrichten.

5.3 Kommt es diesbezüglich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist L+W berechtigt, dem Rechtsstreit auf Seiten des AN beizutreten. Verliert der AN den Rechtsstreit, ohne dass

L+W dies zu vertreten hat, hat er L+W die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen.

5.4 Unterlässt der AN es, eine Auseinandersetzung zu führen, oder scheidet der AN mit seinen Bemühungen um eine Auseinandersetzung, so ist L+W berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten einzuholen. Dieser Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf die Erstattung des Kaufpreises und den Ersatz des Schadens, der durch den Rechtsmangel entstanden ist.

5.5 Handelt es sich bei den vom AN nach den Vorgaben von L+W erstellten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen um urheberrechtlich geschützte Werke, so überträgt der AN an L+W das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht.

6. Qualität und Dokumentation

6.1 Der AN hat die Qualität des Liefergegenstandes ständig in mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in geeigneter Form zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er L+W unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen von L+W umzusetzen.

6.2 Der AN hat die technischen Spezifikationen von L+W, die anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen), die EU-Maschinenrichtlinien und die sonstigen einschlägigen (Arbeits-) Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Gleiches gilt für separat mit L+W abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarungen /-vorschriften. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen AN und L+W nicht vereinbart, ist L+W auf Verlangen des AN im Rahmen von Erkenntnissen, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit dem AN zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird L+W den AN auf Wunsch über die anzuwendenden Sicherheitsvorschriften informieren.

Vorgaben hinsichtlich der technischen Daten und Prüfvorschriften entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Lieferung von mängelfreien und vertrags- und funktionsgerechten Liefergegenständen.

6.3 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders (z.B. mit „D“) gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der AN darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfdokumente sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren und L+W bei Bedarf vorzulegen. Eine längere Aufbewahrungsfrist kann zwischen den Parteien, beispielsweise in einer separaten Qualitätssicherungsvereinbarung („QSV“), vereinbart werden. Vorlieferanten hat der AN im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird von L+W „Band 1 Dokumentation und Archivierung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, des Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) in der jeweils aktuellsten Auflage empfohlen.

6.4 Art und Umfang der Qualitätsprüfung sind zwischen L+W und dem AN abzustimmen. Es wird vorausgesetzt, dass branchenübliche und produktionspezifische Prüfmethode vom AN eingehalten werden.

7. Preise

7.1 Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei dem in der Bestellung angegebenen Werk von L+W, verzollt, versteuert (DDP gemäß Incoterms 2020) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.

7.2 Sind entgegen 7.1 Preisvorbehalte im Einzelfall schriftlich vereinbart, so wird der AN die Preisänderungen sofort schriftlich zur Genehmigung mitteilen. In diesem Falle sind sich L+W und AN darüber einig, dass L+W bei Preisänderungen ein Vertragsrücktrittsrecht zusteht.

7.3 Soweit in der Bestellung von L+W keine Preise festgelegt wurden, behält sich L+W die nachträgliche Prüfung und Genehmigung der in Rechnung gestellten Preise vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Liefervertrages begonnen wurde. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

7.4 Die Preisgefahr geht in jedem Falle erst nach erfolgter Übernahme der Ware an der Abladestelle des Bestimmungsortes auf L+W über.

8. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

8.1 Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von L+W genannten Versandadresse oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Im Rahmen der Anlieferung bei L+W durch den AN hat der AN die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin bei L+W ist letzter Termin der Freitag dieser Woche. In Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung ist die Ware an den Sitz der jeweils in der Bestellung angegebenen L+W Gesellschaft abzuliefern.

8.2 Ist für den AN erkennbar, dass ein vereinbarter Termin unabhängig von den Ursachen der Verzögerung nicht eingehalten werden kann, so hat der AN dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich L+W mitzuteilen. Unterlässt der AN schuldhaft die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich nicht auf ein Hindernis berufen.

8.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von L+W zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

8.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich L+W vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei L+W auf Kosten und Gefahr des AN. Ferner behält sich L+W im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

8.5 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit L+W akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

8.6 Der AN verpflichtet sich, mit Zusatzfrachtkosten zu Lasten des AN verbundene Vorfälle bei L+W anzuzeigen.

8.7 Wird der vereinbarte Liefertermin aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, überschritten, zahlt der AN an L+W eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der jeweiligen Netto-Vergütung pro Kalendertag Lieferverzug, höchstens jedoch 5% von der Gesamtvergütung (netto). Die Geltendmachung eines höheren Schadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe und/oder sonstiger Rechte bleibt vorbehalten. Im Falle der Überschreitung des vereinbarten Liefertermins ist L+W nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Leistung endgültig verweigert, die Parteien ein Fixgeschäft

vereinbart haben oder sonstige Gründe vorliegen, die eine Fristsetzung entbehrlich machen.

8.8 Im Fall eines Lieferverzugs ist L+W ungeachtet der vorstehenden Rechte zudem berechtigt, während des Verzögerungszeitraums nach Wahl Vertragsprodukte aus anderen Quellen auf Kosten des AN zu beziehen und den Lieferabruf gegenüber dem AN um die so bezogene Menge an Vertragsprodukten ohne Haftung gegenüber dem AN zu verringern oder den AN verbindlich anzuweisen, die fehlenden Vertragsprodukte von dritten Quellen für L+W zu dem mit dem AN vereinbarten Preis zu beschaffen. Andersartige oder weitergehende vertragliche und/oder gesetzliche Rechte von L+W bleiben unberührt.

8.9 Die Annahme einer verspäteten Lieferung der Vertragsprodukte durch L+W bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafe.

9. Höhere Gewalt

9.1 Höhere Gewalt, das heißt Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit sowie unverschuldete Betriebsbehinderung, z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von L+W schuldhaft herbeigeführt sind und länger als eine Woche andauern, lassen bei L+W die Leistungspflicht für den Zeitraum des Bestandes des vorgenannten Hindernisses entfallen. L+W ist jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich eine Information an den AN zu geben und diesen über den Umfang und die Auswirkung der Störung zu unterrichten.

9.2 L+W ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf (vgl. Ziff. 9.1) verursachten Verzögerung bei L+W - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und der berechtigten Interessen des AN (§ 315 BGB) - nicht mehr verwertbar ist.

10. Versandvorschriften

10.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung frei zu der angegebenen Versandadresse einschließlich Verpackung, Transport sowie Zollformalitäten und Zoll (= DDP, Ziff. 7.1). Bei Lieferungen, die ausnahmsweise ausdrücklich an ein anderes Lieferwerk oder eine Versandstation abgeschlossen werden, gehen alle Spesen und Rollgelder, die bis zur Übergabe an den Hauptfrachtführer entstehen, zu Lasten des AN. L+W trägt nur die reinen Frachtkosten.

10.2 Der Versand erfolgt - sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde - auf Gefahr des AN. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vorgegebenen Versandanschrift beim AN. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Falls aufgrund besonderer Vereinbarungen die Verpackung in Rechnung gestellt wird, so ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Rechnungswert zuzuschreiben.

10.3 Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigelegt werden: Bestell-Nr. L+W, Position der Bestellung, genaue Warenbezeichnung, Abmessung, Ringzahl, Gewicht brutto/netto, Material/EDV-Nr., eventuell Lieferwerk. Ferner sind geforderte Werksatteste der Sendung beizufügen. L+W behält sich vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des AN als nicht erfüllte Leistung zurückzuschicken. Bei Weitergabe des Auftrages haftet der AN für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch

den Unterlieferanten. Dieser hat seinen Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.

11. Rechnungserteilung und Zahlung

11.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-Nr., der Position, der Materialbezeichnung und EDV-Nr. gesondert und in ordnungsgemäßer Form durch den AN einzureichen. Die Rechnungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden von L+W unverzüglich an den AN zurückgesandt und gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigkeit als eingegangen.

11.2 Weichen die in der Rechnung angegebenen Gewichte oder Stückzahlen von den von L+W oder der Empfangsstation getroffenen Feststellungen ab, so sind Letztere maßgebend.

11.3 Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, spätestens binnen 60 Tagen nach Erbringung der Leistung durch den AN und Empfang der Rechnung durch L+W, netto.

11.4 Die Abrechnung zwischen L+W und AN kann, sofern dies vereinbart wurde, auch im Gutschriftverfahren vorgenommen werden. Informationen hierzu sind bei L+W erhältlich.

11.5 L+W ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die L+W und/oder einem mit L+W konzernmäßig (§ 15 ff. AktG) verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind.

11.6 Zahlungen von L+W bedeuten keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schlechterfüllung oder sonstigen Ansprüchen von L+W.

11.7 Bei fehlerhafter Lieferung ist L+W berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erbringung der ordnungsgemäßen Leistung zurückzuhalten.

11.8 Bei Vorauszahlungen von L+W hat der AN auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, zum Beispiel eine Bürgschaft, zu leisten.

11.9 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens L+W, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen L+W abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung aus Satz 1 als erteilt. Tritt der AN seine Forderungen gegen L+W entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. L+W kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

12. Ordnungsgemäße Vertragserfüllung, Rückgriff

12.1 Die mit dem AN vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Liefervertrages und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs durch den AN oder seine Zeichnung. Abweichungen von der Spezifikation durch den AN gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn, L+W kann mit nur unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen.

12.2 Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der AN haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die schuldhaftige Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von L+W wird der AN ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

12.3 Der AN hat L+W für alle aufgrund der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) registrierungspflichtigen Stoffe, unabhängig davon, ob diese als Stoff oder als Teil einer Zubereitung geliefert werden, die Registrierungsnummer mitzuteilen. Teilt der AN keine Registrierungsnummer mit, bedeutet dies, dass die Lieferung keinen registrierungspflichtigen Stoff enthält. Eine Lieferung, die ohne Mitteilung einer Registrierungsnummer einen registrierungspflichtigen Stoff enthält, ist mangelhaft im Sinne von § 434 BGB.

12.4 Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem immer neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und L+W diese auf erstes Anfordern in geeigneter Form nachzuweisen. Auf erstes Anfordern von L+W ist hierzu eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit L+W abzuschließen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Wareingangskontrolle von L+W gemäß § 377 HGB insoweit auf äußerlich erkennbare Transportschäden und Mengenabweichungen beschränkt ist. Insoweit gilt eine Rügefrist von 14 Tagen ab Lieferung an die angegebene Versandadresse (Ziff. 10.1).

12.5 Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die L+W aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, (i) wenn der AN die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, (ii) wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtet war (iii) oder wenn sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

12.6 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht - auch beim Werkvertrag - grundsätzlich L+W zu, es sei denn, dem AN steht ein Recht zu, die von L+W gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern oder L+W wählt gegenüber dem AN eine unzumutbare Form der Nacherfüllung.

12.7 L+W hat im Falle der Nacherfüllung das Recht, diese vor Ort beim AN durch einen eigenen Mitarbeiter zu kontrollieren.

12.8 L+W kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der AN die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann L+W in vom AN zu vertretenden dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden, auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des AN selbst beseitigen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den AN von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine - wenn auch nur kurze - Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

12.9 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang (vgl. Ziffer 10.2).

12.10 Wird L+W wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von Produkten in Anspruch genommen, die auf ein mangelhaftes Vertragsprodukt zurückzuführen ist, ist L+W berechtigt, vom AN Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch das Vertragsprodukt verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die

Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, übliche Kosten der Rechtsverteidigung, Prüfkosten, Ein- und Ausbaurückbaukosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von L+W für die Schadensabwicklung.

12.11 Im Übrigen haftet der AN unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch im Falle leichter Fahrlässigkeit und für mittelbare Schäden.

12.12 L+W bzw. von L+W beauftragte Dritte sind berechtigt, ein Audit in den Produktionsstätten und Niederlassungen des AN bzw. der von diesem beauftragten Subunternehmer durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass Fabrikations- bzw. Herstellerverfahren, der Arbeitsfortschritt bei einem Liefergegenstand, Dokumentationsvorschriften und das Qualitätssicherungssystem des AN den Qualitätsanforderungen von L+W genügen. Der Zeitpunkt sowie das Verfahren eines Qualitätsaudits sind einvernehmlich festzulegen, wobei der AN L+W einen Auditermin innerhalb von spätestens einer Woche nach Ersuchen von L+W anbieten muss.

12.13 Der AN wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und L+W auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

12.14 Rückgriffsansprüche von L+W gegen den AN wegen Sachmängelansprüchen gem. §§ 478, 479 BGB sowie § 445a BGB bleiben unberührt. L+W kann diese auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

13. Garantie

13.1 Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der AN hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN wird durch diese Zustimmung von L+W nicht eingeschränkt.

13.2 Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem AN bekannt ist, dass seine Produkte von L+W auch in bestimmten anderen Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.

14. Ersatzteilbelieferung

14.1 Der AN erkennt an, dass L+W in der Regel verpflichtet ist, seine Kunden weitere 15 Jahre nach Serienauslauf des entsprechenden Produkts mit allen Ersatzteilen für das Produkt zu beliefern. Der AN wird daher seine entsprechenden Betriebsmittel und Werkzeuge für das Produkt während der vorstehenden Frist nicht entsorgen bzw. nach Möglichkeit sicherstellen, dass er während der vorstehenden Frist in der Lage ist, geeignete Ersatzteile zu produzieren, wenn L+W diese benötigt.

14.2 Über den Preis für die Ersatzteile werden sich der AN und L+W jeweils bei Bedarf abstimmen, dabei jedoch grundsätzlich den ursprünglichen Serienpreis als Orientierungsmaßstab ansetzen.

14.3 Wird die Ersatzteilproduktion des AN eingestellt, so verpflichtet sich der AN auf Anforderung gegen angemessenes Entgelt Konstruktionsunterlagen/Zeichnungen an L+W herauszugeben und diese Unterlagen für die Fertigung von Ersatzteilen ausschließlich für die eigene Verwendung zu nutzen. L+W verpflichtet sich, diese Unterlagen keinem Dritten zugänglich zu machen.

15. Schwermetallverbot

15.1 Der AN verpflichtet sich, an L+W nur solche Produkte zu liefern, die der EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 unter Berücksichtigung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.06.2002 (2002/525/EG) entsprechen.

15.2 Soweit der AN Produkte liefert, in denen Stoffe verarbeitet sind, die unter die zuvor genannte EU-Richtlinie fallen, verpflichtet sich der AN, L+W auf diese Stoffe ausdrücklich hinzuweisen.

16. REACH-Verordnung

16.1 Der AN ist verpflichtet, bei allen Lieferungen an L+W die aus der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „REACH-Verordnung“) resultierenden Vorgaben und Anforderungen einzuhalten, insbesondere muss die Registrierung der entsprechenden Stoffe erfolgt sein. L+W ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom AN gelieferte Ware einzuholen.

16.2 Der AN sichert zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß

- (a) Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- (b) dem Beschluss 2006/507/EG des Rates der EU vom 14.10.2004 (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) in der jeweils gültigen Fassung;
- (c) der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung; oder
- (d) RoHS (2011/65/EU Restriction of Hazardous Substances) für Produkte gemäß ihres Anwendungsbereiches

enthalten. Sofern aus Sicht des AN diesbezügliche Zweifel bestehen, hat er L+W hierüber vorab unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

16.3 Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gemäß REACH gelistet sind, ist der AN verpflichtet, L+W dies vorab unverzüglich schriftlich mitzuteilen und L+W alle gesetzlich erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in dieser Liste aufgenommen werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Stand der Liste. Vorstehender 16.2 Satz 2 gilt entsprechend.

16.4 Sofern L+W aufgrund von Art. 37 VO (EG) Nr. 1907/2006 zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts verpflichtet ist und deshalb vom AN Informationen bezüglich gelieferter Stoffe benötigt, ist der AN verpflichtet, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens die angeforderten Informationen zu erteilen.

17. Hinweispflichten, Auskunftsanspruch

17.1 Hat der AN Bedenken gegen die von L+W gewünschte Art der Ausführung, so hat der AN L+W dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

17.2 Bietet der AN ein Produkt an, welches L+W bereits bei ihm bezogen hat, so muss er ungeachtet weitergehender Hinweispflichten unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Produkt geändert hat.

17.3 Der AN hat L+W aufgrund von § 3 Abs. 2 ProdSG (Produktsicherheitsgesetz) alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- (a) die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,
- (b) seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
- (c) seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
- (d) die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

18. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung, Compliance, Nachhaltigkeitsstandards

18.1 Der AN hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Lieferverträgen mit L+W eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat der AN sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird. Der AN wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß dieser Ziffer 18.1 prüfen.

18.2 Für den Fall, dass L+W von einem Arbeitnehmer des AN oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens des AN, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der AN L+W von diesen Ansprüchen frei.

18.3 Darüber hinaus haftet der AN gegenüber L+W für jeden Schaden, der L+W aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 18.1 entsteht.

18.4 Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

18.5 L+W hat den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. L+W erwartet daher, dass der AN im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit L+W die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsgewährungen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ferner erwartet L+W, dass der AN diese Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Lieferanten kommuniziert und sie dabei bestärkt, diese Gesetze ebenfalls einzuhalten.

18.6 Ergänzend geltend die nachfolgend zu diesen Einkaufsbedingungen aufgeführten „Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten“.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

19.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von L+W gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Dillenburg.

19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der LINDE + WIEMANN SE & Co. KG in Dillenburg. L+W kann den AN jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

20. Insolvenz/Rücktritt/Change-of-Control

20.1 L+W ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Liefervertrag zurückzutreten, wenn sich die Vermögensverhältnisse des AN so wesentlich verschlechtern, dass wahrscheinlich ist, dass der AN seine Vertragspflichten nicht oder nicht fristgemäß erfüllen wird, z.B. wenn sich das Creditranking des AN bei anerkannten Bewertungsagenturen wie z.B. Creditreform, Moodys, Fitch etc. so wesentlich verschlechtert, dass L+W berechtigterweise und unter Berücksichtigung der Interessen des AN davon ausgehen kann, dass der AN seine Vertragspflichten nicht oder nicht fristgemäß erfüllen wird. Eine solche Verschlechterung liegt insbesondere dann vor, wenn der Bonitätsindex des AN bei Creditreform unter 499 sinkt oder das Rating bei internationalen Agenturen (Moodys, Fitch etc.) auf CCC (bzw. dessen Äquivalent) oder schlechter sinkt;

20.2 Wird der Rücktritt vom Vertrag wegen einer vom AN verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von L+W bestimmungsgemäß verwendet werden konnten und können. Der L+W entstandene Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

20.3 Tritt bei dem AN eine wesentliche Änderung in der Rechtsform, in der Geschäftsführung, den Beteiligungsverhältnissen oder der Finanzlage ein, die geeignet ist, die Zusammenarbeit sowie die Ausführung und Erfüllung des Liefervertrages, die L+W im Rahmen der Durchführung des Liefervertrages erwarten kann, wesentlich zu beeinträchtigen, ist L+W berechtigt - ohne dass L+W dafür Kosten entstehen - von bereits abgeschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten.

20.4 Dem AN ist bewusst, dass seine Lieferungen/Leistungen in der Regel für den Einsatz bei den Endkunden von L+W in der Automotive-Branche bestimmt sind. L+W behält sich daher - unabhängig von sonstigen gesetzlichen Ansprüchen - vor, Bestellungen beim AN zu kündigen, zu unterbrechen oder auszusetzen, wenn Endkunden gegenüber L+W Lieferungen/Leistungen kündigen, unterbrechen oder aussetzen. L+W wird den AN hierüber unverzüglich schriftlich informieren und auf Anfordern geeignete Nachweise vorlegen. Im Falle der Kündigung durch L+W wird der AN sämtliche Arbeiten und/oder sonstige kostenauslösende Maßnahmen unverzüglich einstellen, es sei denn, sie sind - nach Abstimmung mit L+W - zur Erhaltung bereits vorliegender Arbeitsergebnisse zwingend erforderlich. Die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen wird der AN dokumentieren. L+W übernimmt - neben den Kosten für bereits gelieferte/erbrachte Lieferungen/Leistungen - zudem die Kosten für Rohmaterial, das der AN aufgrund schriftlicher Freigabe von L+W oder aufgrund eines ausdrücklichen von L+W als verbindlich gekennzeichneten Forecasts bereits angeschafft hat. Weitere Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Der AN ist zudem verpflichtet, L+W im Falle einer Kündigung alle relevanten Unterlagen zum Vertrag in geordneter Zusammenstellung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zur Verfügung zu stellen.

21. Anwendbares Recht/Vertragsprache

21.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

21.2 Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

22. Sonstiges/Datenschutz

22.1 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - einschließlich dieser Schriftformklausel sowie Nebenabreden jeder Art - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch L+W. Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305b BGB bleibt davon unberührt.

22.2 Die Parteien sind für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise sowie ausschließlich für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten.

II. Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten

Präambel

Die vorliegenden Standards formulieren Anforderungen an alle Lieferanten von L+W zu Menschenrechten und Arbeitsstandards, Geschäftsethik sowie Umweltschutz und Sicherheit. Sie sind weltweit gültig und richten sich sowohl an produzierende Lieferanten als auch an Dienstleister. Die Inhalte dieses Dokumentes sind hiermit Vertragsbedingungen mit unseren Lieferanten weltweit. Unternehmen sind aufgefordert, diese Anforderungen an ihre Mitarbeiter sowie an die eigenen Lieferanten weiterzugeben. Darüber hinaus erwartet L+W, dass sich Geschäftspartner an alle geltenden Regeln und Gesetze halten.

Bezugsrahmen sind die Erklärung der Menschenrechte sowie der Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Für L+W gelten in der eigenen betrieblichen Praxis dieselben Bestimmungen zu Arbeitsstandards, Geschäftsethik, Umweltschutz und Sicherheit. Diese sind umgesetzt in der Nachhaltigkeitserklärung in unserem Handbuch.

1. Arbeitsstandards

Einhaltung der Menschenrechte

Lieferanten sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen Lieferanten darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

Freie Wahl der Beschäftigung

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

Ächtung von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO- Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.

Chancengleichheit/ Diskriminierungsverbot

Lieferanten sind verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern, beispielsweise aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft darf nicht erfolgen.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Es muss sichergestellt werden, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Das Recht von Arbeitnehmern, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet.

Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhnen (insbesondere den Anforderungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG)), geltender Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogenen Daten zu schützen und im Bedarfsfall Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu schützen. Geltende Datenschutzgesetze sind bei der Erhebung, Speicherung, Nutzung, Verarbeitung oder Weitergabe personenbezogener Daten zwingend zu beachten.

2. Umweltschutz und Sicherheit

Umweltverantwortung

Lieferanten müssen hinsichtlich der Umweltproblematik nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Umweltfreundliche Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien zu - geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

Produktsicherheit und -qualität	Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität sowie aktive und passive Sicherheit erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden.
Abfallreduzierung	Der Lieferant verfügt über eine Systematik, seine Abfälle wie z.B. seine Emissionen in Luft, Wasser und Boden, seine festen, flüssigen Abfälle aus seinen Produktionseinrichtungen sowie Verpackungsmaterialien zu identifizieren und zu überwachen mit dem Ziel, die Entstehung zu minimieren.
Verantwortungsbewusste Beschaffung von Rohstoffen	Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Beschaffung und Gewinnung von Rohstoffen, einschließlich Konfliktmineralien, die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden. Dies gilt auch für die Beschaffung und Gewinnung von Rohstoffen sowie für den Umweltschutz, einschließlich des Chemikalienmanagements.

3. Geschäftsethik & Compliance

Einhaltung von Gesetzen	Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn sowie auf die Geschäftsbeziehung mit L+W anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.
Fairer Wettbewerb	Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, müssen eingehalten werden. Unternehmen müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.
Vermeidung von Interessenkonflikten	Lieferanten sind aufgefordert, im Umgang mit Geschäftspartnern Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen und sich nicht von persönlichen und eigenen finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen.
Wahrung von Geschäftsgeheimnissen	Lieferanten sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
Hinweisgebersystem	Der Lieferant ist aufgefordert, ein effektives Hinweisgebersystem (Whistleblowing policy) aufzubauen und interne Schulungen zu diesem Thema anzubieten. Die Wahrung der Identität der Beschäftigten und der Schutz vor Vergeltung ist sicherzustellen.